

ORGANISATIONSREGLEMENT
VERBAND SEEUFER NIDAU-BIEL/BIENNE

1. Der Verband und seine Aufgaben

Name, Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Verband Seeufer Nidau-Biel/Bienne besteht ein Gemeindeverband nach den Artikeln 130 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG).</p> <p>² Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne.</p>
Verbandsgemeinden	<p>Art. 2 Mitglieder des Verbands (Verbandsgemeinden) sind die Einwohnergemeinden Stadt Nidau und Stadt Biel/Bienne.</p>
Zweck und Aufgaben	<p>Art. 3 ¹ Der Verband setzt nach Massgabe der folgenden Bestimmungen die Absichten der Städte Nidau und Biel/Bienne betreffend die Gestaltung und Bebauung des Gebiets AGGLOlac in Nidau gemäss dem Plan im Anhang zu diesem Reglement nach den beschlossenen planungsrechtlichen Vorgaben und Vereinbarungen um.</p> <p>² Er hat zum Ziel, dieses Gebiet als Lebens- und Wohnraum aufzuwerten und für die Bevölkerung attraktiv zu gestalten und zu erhalten.</p> <p>³ Er übernimmt und erfüllt die ihm mit dem Vertrag zwischen der Stadt Nidau, der Stadt Biel/Bienne und der Mobimo AG vom 30. April 2020 betreffend das Projekt AGGLOlac auferlegten Verpflichtungen, namentlich betreffend</p> <ul style="list-style-type: none">a die Arrondierung, die Belastung mit Baurechten oder die Veräusserung von Grundstücken,b die Erstellung von öffentlichen Infrastrukturen und Anlagen,c die Schadloshaltung der Mobimo AG für deren Aufwendungen für die Beseitigung von Altlasten, die Umsetzung der Archäologievereinbarung mit dem Kanton Bern und weitere besondere Massnahmen. <p>⁴ Er bewirtschaftet die in seinem Eigentum verbleibenden Grundstücke oder lässt diese durch Dritte bewirtschaften. Er sorgt dafür, dass die Infrastrukturen und Anlagen auf diesen Grundstücken der Zielsetzung gemäss Absatz 1 und 2 dauerhaft entsprechen.</p> <p>⁵ Er beschränkt seine Tätigkeit auf die im Plan im Anhang aufgeführten Grundstücke. Er darf auf diesen Grundstücke Baurechte einräumen und Teile dieser Grundstücke veräussern, soweit der Vertrag nach Absatz 3 dies vorsieht.</p>
Erfüllung der Aufgaben	<p>Art. 4 ¹ Der Verband erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der planungsrechtlichen und weiteren gesetzlichen Vorgaben sachgerecht, wirtschaftlich und nachhaltig.</p> <p>² Er arbeitet mit den Verbandsgemeinden oder gegebenenfalls mit Dritten zusammen, wenn er seine Aufgaben dadurch wirkungsvoller erfüllen kann oder wenn dies in anderer Weise den Zielen nach Artikel 3 dient.</p>
Verhältnis zu den Verbandsgemeinden, Information	<p>Art. 5 ¹ Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Auftrag der Verbandsgemeinden und ist den Bedürfnissen ihrer Bevölkerung verpflichtet.</p> <p>² Er informiert die Verbandsgemeinden aktiv über seine Tätigkeit, über seine finanzielle Situation, seinen Finanzplan und über geplante Vorhaben.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband unentgeltlich alle Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p>
Mitteilungen, Bekanntmachungen	<p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail und dergleichen).</p>

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

2. Organisation

2.1 Allgemeines

Grundsatz

Art. 7 Organe des Verbandes sind

- a* die Verbandsgemeinden,
- b* die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden,
- c* die Delegiertenversammlung,
- d* der Vorstand,
- e* das Rechnungsprüfungsorgan,
- f* weitere Stellen oder Personen, soweit sie nach dem Gemeindegesetz Organstellung haben.

Verbandsorganisation im Allgemeinen

Art. 8 ¹ Die Verbandsorganisation und die Verantwortlichkeit richten sich nach dem Gemeindegesetz, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

² Nach dem Gemeindegesetz richten sich namentlich

- a* die Unvereinbarkeit,
- b* der Verwandtenausschluss,
- c* die Ausstandspflicht,
- d* die Rügepflicht,
- e* die Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Verbandsorgane und des Verbandspersonals,
- f* die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit.

Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

Art. 9 ¹ Die Amtsdauer beträgt

- a* für die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands zwei Jahre,
- b* für das Rechnungsprüfungsorgan und die Aufsichtsstelle für Datenschutz vier Jahre.

² Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

³ Bei einem Ausscheiden während der Amtsdauer findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt.

⁴ Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

2.2 Verbandsgemeinden

Zuständigkeiten

Art. 10 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen

- a* Änderungen des Organisationsreglements,
- b* neue Ausgaben nach Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c, wenn das Referendum zustande gekommen ist (Art. 12 f.),
- c* die Auflösung des Verbandes.

² Geschäfte nach Absatz 1 sind angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

Art. 11 ¹ Das zuständige Organ (Art. 14) legt für Geschäfte nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und c die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand unterbreitet den Verbandsgemeinden die Abstimmungsfrage und den Antrag schriftlich.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen so rasch als möglich. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung richtet sich nach den gemeindeeigenen Bestimmungen.

Fakultatives Referendum
1. Grundsatz

Art. 12 ¹ 1000 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können gegen einen Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs gemäss Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c das Referendum ergreifen.

² Das Referendum wird beim Vorstand eingereicht.

³ Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.

2. Verfahren

Art. 13 ¹ Der Vorstand gibt dem Referendum unterstehende Beschlüsse in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden öffentlich bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält

- a den Beschluss,
- b den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- c die Referendumsfrist,
- d den Hinweis, dass das Referendum durch 1000 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden oder durch den Gemeinderat einer Verbandsgemeinde ergriffen werden kann,
- e die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,
- f den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

³ Kommt das Referendum zustande, unterbreitet der Vorstand das Geschäft den Verbandsgemeinden innert 60 Tagen zum Entscheid.

⁴ Die Verbandsgemeinden beschliessen so rasch als möglich.

2.3 Gemeinderäte und Delegiertenversammlung

Grundsatz

Art. 14 ¹ Über die in Artikel 15 genannten Geschäfte entscheiden nach Massgabe der folgenden Bestimmungen entweder die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden (Art. 7 Bst. b) oder die Delegiertenversammlung (Art. 7 Bst. c).

² Der Vorstand unterbreitet Geschäfte nach Artikel 15 den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zum Beschluss.

³ Stimmen beide Gemeinderäte dem Geschäft zu, ist das Geschäft beschlossen.

⁴ Stimmen nicht beide Gemeinderäte innert 60 Tagen zu, findet eine Delegiertenversammlung nach den Artikeln 16 ff. statt.

⁵ Der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde kann verlangen, dass der Vorstand ein Geschäft nach Artikel 15 direkt der Delegiertenversammlung unterbreitet.

⁶ Reglemente kann nur die Delegiertenversammlung beschliessen.

Zuständigkeiten

Art. 15 ¹ Das zuständige Organ (Art. 14) wählt nach Massgabe von Artikel 24 Absatz 2 die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands.

² Es bestimmt

- a das Rechnungsprüfungsorgan,
- b die Aufsichtsstelle für Datenschutz.

³ Es beschliesst

- a das Budget der Erfolgsrechnung,
- b in abschliessender Zuständigkeit neue einmalige Ausgaben von mehr als 100 000 Franken bis 1 Million Franken und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20 000 Franken bis 200 000 Franken, soweit dafür nicht nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a der Vorstand zuständig ist,
- c unter Vorbehalt des fakultativen Referendums neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200 000 Franken, soweit dafür nicht nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a der Vorstand zuständig ist,
- d Nachkredite nach Massgabe von Artikel 39,
- e Auszahlungen an die Verbandsgemeinden nach Artikel 40,
- f die Jahresrechnung,
- g Anträge an die Verbandsgemeinden (Art. 11 Abs. 1).

2.4 Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 16 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden bestimmen, wer ihre Stimmkraft vertritt.

³ Bestimmen sie nichts anderes, nehmen alle Mitglieder ihres Gemeinderats an der Delegiertenversammlung teil.

Weisungen

Art. 17 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung

Art. 18 ¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung zu einer Sitzung ein, wenn

- a die Gemeinderäte beider Gemeinden einem Geschäft nach Artikel 15 nicht innert 60 Tagen zustimmen,
- b der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde die Einberufung verlangt,
- c ein Reglement zu beschliessen ist.

² Er stellt die Einladung mit Angabe des Orts und der Zeit, die Traktandenliste, Unterlagen zu den Geschäften und weiteren Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

³ Er gibt die Einladung in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt.

⁴ In dringenden Fällen kann er ausnahmsweise innert einer kürzeren Frist einladen.

Beschlussfähigkeit, Traktandierung

Art. 19 ¹ Die Delegiertenversammlung kann gültig beschliessen, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

² Sie beschliesst nur über traktandierte Geschäfte.

³ Sie kann beschliessen, dass ein nicht traktandiertes Geschäft für eine nächste Versammlung traktandiert oder dass eine ausserordentliche Versammlung einberufen wird.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 20 Die Verbandsgemeinden verfügen in der Delegiertenversammlung über je fünf Stimmen.

Verfahren

Art. 21 ¹ Die Delegiertenversammlung tagt in öffentlicher Sitzung.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands leitet die Versammlung, eröffnet und schliesst zu jedem Traktandum die Diskussion und erteilt oder entzieht gegebenenfalls das Wort.

³ Sie oder er legt das Abstimmungs- und Wahlverfahren so fest, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.

⁴ Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst. Die Vertretung von mindestens vier Stimmen kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

⁵ Die Delegiertenversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen. Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands entscheidet über Rechtsfragen.

Sachgeschäfte

Art. 22 ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst über Sachgeschäfte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Bei Stimmgleichheit ist ein Geschäft abgelehnt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands stimmt mit, wenn sie oder er gleichzeitig Delegierte oder Delegierter ist. Sie oder er fällt den Stichentscheid, wenn die Delegiertenversammlung im Rahmen der Bereinigung eines Geschäfts über Varianten, die sich gegenseitig ausschliessen, zu entscheiden hat und auf zwei Varianten gleich viele Stimmen entfallen.

Wahlen

Art. 23 ¹ Werden für eine Wahl nicht mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen ohne Durchführung der Wahl als gewählt.

² Findet eine Wahl statt, entscheidet

a im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen,

b im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

³ In einem zweiten Wahlgang verbleiben die Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben, höchstens doppelt so viele wie Sitze zu vergeben sind.

2.5 Vorstand

Zusammensetzung, Konstituierung

Art. 24 ¹ Der Vorstand besteht aus je zwei Mitgliedern der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

² Als Präsidentin oder Präsident wird aus der Mitte der Vorstandsmitglieder nach dem Rotationsprinzip abwechselnd eine Vertreterin oder ein Vertreter der beiden Verbandsgemeinden gewählt.

³ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Sitzungen

Art. 25 ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung innert 30 Tagen verlangen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident lädt wenigstens 20 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail und dergleichen) ein.

⁴ Sie oder er kann zur Behandlung eines nicht aufschiebbaren Geschäfts in-
nert kürzerer Zeit einladen.

Beschlussfähigkeit, Traktandierung

Art. 26 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Er kann in dringenden Fällen nicht traktandierte Geschäfte behandeln und darüber beschliessen, wenn alle Mitglieder anwesend und mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Verfahren

Art. 27 ¹ Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der Stimmenden.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er fällt den Stichentscheid, wenn der Vorstand im Rahmen der Bereinigung eines Geschäfts über Varianten, die sich gegenseitig ausschliessen, zu entscheiden hat und auf zwei Varianten gleich viele Stimmen entfallen.

³ Im Übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.

Zirkularbeschlüsse

Art. 28 ¹ Der Vorstand kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

² Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

Zuständigkeiten

Art. 29 ¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Er beschliesst

- a unabhängig von ihrer Höhe sämtliche Ausgaben, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gemäss dem Vorvertrag zwischen der Stadt Nidau, der Stadt Biel/Bienne und der Mobimo AG vom 30. April 2020 betreffend das Projekt AGGLOlac erforderlich sind,
- b weitere neue einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken und neue wiederkehrende Ausgaben bis 20 000 Franken,
- c Nachkredite nach Massgabe von Artikel 39,
- d gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe.

³ Er kann Zuständigkeiten mit Ausnahme der Ausgabenzuständigkeiten nach Absatz 2, namentlich die Geschäftsführung für den Verband, an eine untergeordnete Stelle delegieren.

⁴ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation nach Absatz 3 einem andern Organ zugewiesen sind.

2.6 Rechnungsprüfungsorgan

Art. 30 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans und die Wählbarkeitsvoraussetzungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

2.7 Aufsichtsstelle für Datenschutz

Art. 31 ¹ Das zuständige Organ bestimmt als Aufsichtsstelle für Datenschutz eine geeignete Person oder Organisation.

² Die Aufsichtsstelle nimmt die Aufgaben nach der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz wahr.

2.8 Verbandspersonal

Art. 32 ¹ Der Verband stellt allfälliges Verbandspersonal durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach den Artikeln 319 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) an.

² Er orientiert sich an den Anstellungsbedingungen und namentlich am Lohnniveau der Verbandsgemeinden.

3. Öffentlichkeit, Protokoll

- Delegiertenversammlung **Art. 33** ¹ Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.
- Vorstand, Kommissionen **Art. 34** ¹ Die Sitzungen des Vorstands und allfälliger Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Protokoll **Art. 35** ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und allfälliger Kommissionen wird ein Protokoll geführt.
- ² Das Protokoll enthält
- a* Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen,
 - b* die Namen der oder des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person,
 - c* die Anzahl der Teilnehmenden,
 - d* die Traktanden und ihre Reihenfolge,
 - e* die Anträge mit Begründungen,
 - f* die gefassten Beschlüsse,
 - g* bei Bedarf eine Zusammenfassung der Beratungen,
 - h* allfällige Rügen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- ³ Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Protokoll führende Person unterzeichnet und den Mitgliedern des betreffenden Gremiums innert 30 Tagen zugestellt.
- ⁴ Es wird an der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigt.
- ⁵ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und allfälliger Kommissionen sind nicht öffentlich.

4. Finanzen

Grundsatz	<p>Art. 36 ¹ Der Verband plant und führt den Finanzhaushalt weitsichtig nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p> <p>² Soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.</p>
Finanzierung der Verbandsaufgaben	<p>Art. 37 ¹ Der Verband finanziert die Erfüllung seiner Aufgaben durch</p> <ul style="list-style-type: none">a Erträge aus der Einräumung von Baurechten und der Veräusserung von Grundstücken gemäss dem Vertrag zwischen der Stadt Nidau, der Stadt Biel/Bienne und der Mobimo AG vom 30. April 2020 betreffend das Projekt AGGLOlac,b die Bewirtschaftung der in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke,c Entgelte für Leistungen zugunsten Dritter,d Beiträge der Verbandsgemeinden nach Massgabe von Artikel 41. <p>² Die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstands, der Delegiertenversammlung und allfälliger Kommissionen des Verbands ist Sache der Verbandsgemeinden.</p>
Rechnung	<p>Art. 38 ¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>² Der Verband führt die Rechnung nach den gesetzlichen Vorgaben so, dass die Grundlagen für allfällige Auszahlungen an die Verbandsgemeinden oder Beiträge der Verbandsgemeinden nachvollziehbar ausgewiesen sind.</p> <p>³ Er kann für bestimmte Vorhaben Spezialfinanzierungen führen. Die Delegiertenversammlung erlässt das erforderliche Reglement.</p>
Nachkredite	<p>Art. 39 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit für einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet.</p> <p>² Den Nachkredit beschliesst das Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit nicht mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst in jedem Fall der Vorstand.</p>
Auszahlungen an die Verbandsgemeinden	<p>Art. 40 ¹ Der Verband kann den Verbandsgemeinden einen bestimmten Betrag auszahlen, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">a sämtliche Verpflichtungen gemäss dem Vertrag zwischen der Stadt Nidau, der Stadt Biel/Bienne und der Mobimo AG vom 30. April 2020 betreffend das Projekt AGGLOlac erfüllt hat undb mit dem verbleibenden Eigenkapital seinen Verpflichtungen einschliesslich langfristiger Verbindlichkeiten einwandfrei nachkommen kann. <p>² Der Betrag ist für beide Verbandsgemeinden gleich hoch.</p> <p>³ Das zuständige Organ (Art. 14) beschliesst über die Höhe des Betrags mit dem Budget für das betreffende Rechnungsjahr.</p>
Beiträge der Verbandsgemeinden	<p>Art. 41 Reichen die Mittel des Verbands zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht aus und kann der Verband einen Aufwandüberschuss nicht durch Fremdmittel decken, beteiligen sich die Verbandsgemeinden je zur Hälfte am ungedeckten Aufwandüberschuss.</p>

Haftung **Art. 42** ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
² Nach der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 46 Absatz 2 sinngemäss.

5. Austritt, Auflösung, Liquidation

Bestand des Verbands **Art. 43** Der Verband kann erst aufgelöst werden, wenn er sämtliche Verpflichtungen gemäss dem Vertrag zwischen der Stadt Nidau, der Stadt Biel/Bienne und der Mobimo AG vom 30. April 2020 betreffend das Projekt AGGLOlac erfüllt hat.

Austritt **Art. 44** Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, wenn die Voraussetzung nach Artikel 43 erfüllt ist.

Auflösung **Art. 45** ¹ Der Verband wird aufgelöst
a durch übereinstimmenden Beschluss beider Verbandsgemeinden oder
b dadurch, dass eine Verbandsgemeinde austritt.
² Ein übereinstimmender Beschluss der Verbandsgemeinden sieht eine angemessene Frist für die Auflösung und Liquidation vor.
³ Der Vorstand besorgt die Liquidation.

Liquidation **Art. 46** ¹ Die Grundstücke im Eigentum des Verbands werden den Verbandsgemeinden im Miteigentum zu gleichen Teilen zugewiesen, sofern die Verbandsgemeinden nicht eine andere Regelung vereinbaren.
² Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Übrigen zu gleichen Teilen zugewiesen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Einbringen von Grundstücken **Art. 47** ¹ Die Stadt Nidau und die Stadt Biel/Bienne übertragen dem Verband nach dem Inkrafttreten dieses Reglements und entsprechender Bereinigung ihrer Grundstücke die unter Ziffer 3.3.1 und 3.3.2 des Vertrags zwischen der Stadt Nidau, der Stadt Biel/Bienne und der Mobimo AG vom 30. April 2020 betreffend das Projekt AGGLOlac aufgeführten Grundstücke zu Eigentum.
² Der Verband schuldet den Verbandsgemeinden dafür kein Entgelt.

Inkrafttreten **Art. 48** Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle des Kantons Bern sowie unter der Bedingung, dass die zuständigen Organe der Städte Nidau und Biel/Bienne die für das volle Wirksamwerden des Vertrags zwischen der Stadt Nidau, der Stadt Biel/Bienne und der Mobimo AG vom ... (*Datum*) 2020 betreffend das Projekt AGGLOlac erforderlichen Beschlüsse fassen, am ... in Kraft, .

Beschlüsse und Auflagezeugnisse der Einwohnergemeinden Stadt Nidau und Stadt Biel/Bienne

Die Stimmberechtigten der Stadt Nidau haben dieses Reglement an der Volksabstimmung vom ... 2021 angenommen.

Nidau, ... 2021

Die Stadtpräsidentin:

Der Stadtschreiber:

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Der Stadtschreiber hat dieses Reglement vom ... 2021 bis zum ... 2021 in der Stadtkanzlei öffentlich aufgelegt. Er gab die öffentliche Auflage im amtlichen Nidauer Anzeiger Nr. ... vom ... 2021 bekannt.

Nidau, ... 2021

Der Stadtschreiber:

Stephan Ochsenbein

Die Stimmberechtigten der Stadt Biel/Bienne haben dieses Reglement an der Volksabstimmung vom ... 2021 angenommen.

Biel/Bienne, ... 2021

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Die Stadtschreiberin hat dieses Reglement vom ... 2021 bis zum ... 2021 in der Stadtkanzlei öffentlich aufgelegt. Sie gab die öffentliche Auflage im amtlichen Anzeiger Biel/Leubringen Nr. ... vom ... 2021 bekannt.

Biel/Bienne, ... 2021

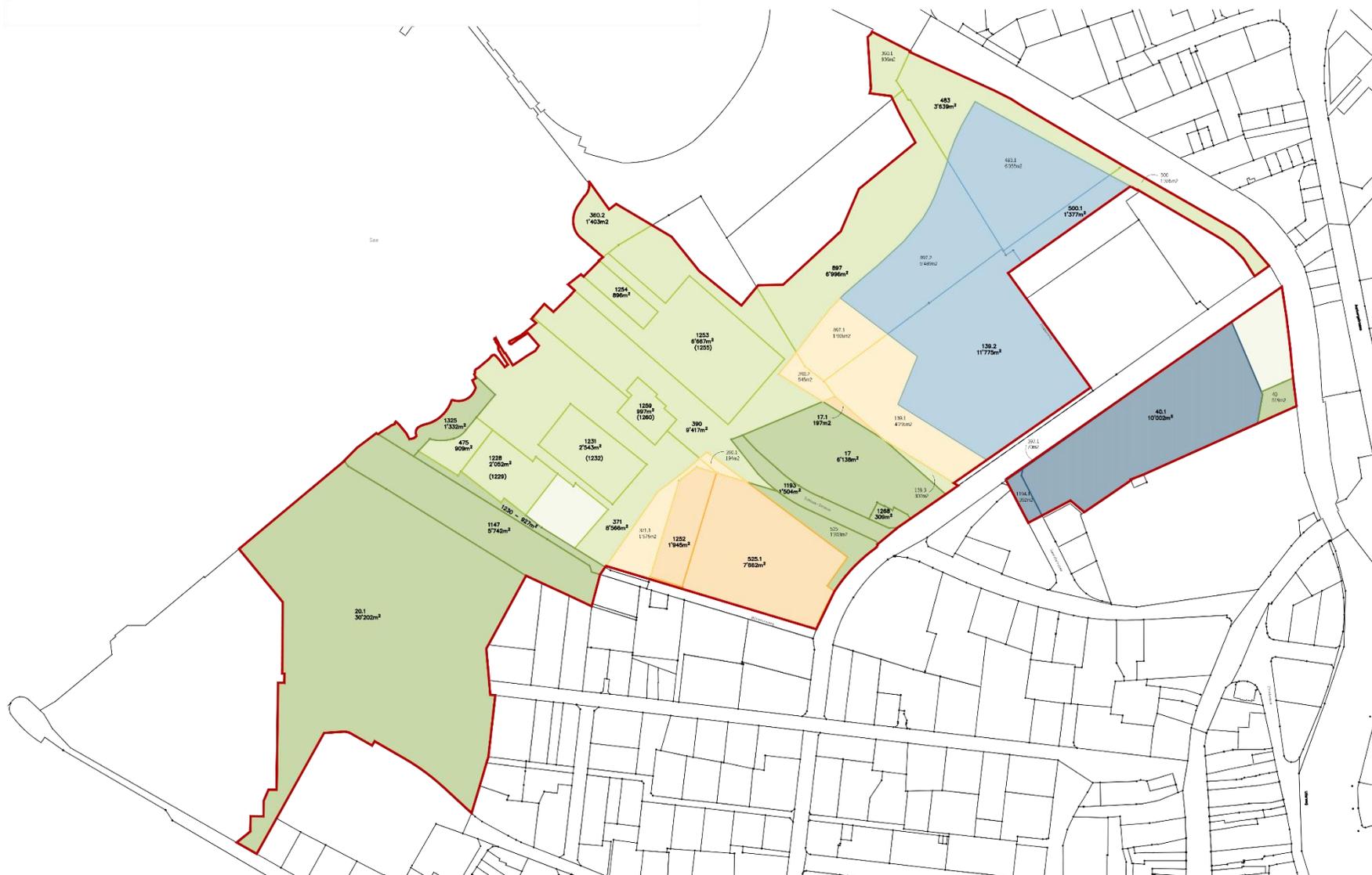
Die Stadtschreiberin:

Barbara Labbé

Anhang:

Plan des Gebiets AGGLOlac und der vom Vertrag zwischen der Stadt Nidau, der Stadt Biel/Bienne und der Mobimo AG vom 30. April 2020 betreffend das Projekt AGGLOlac erfassten Grundstücke (rot umrandet)

bauzeit architekten



Plan-nr.: 418_022_02
Titel: Übersicht - Grundstückzuordnung
Mst: 1:2500

Erfasste Grundstücke —

Baurecht Nidau —
Gemeindeverband —
Nidau Verkauf Nidau —

Baurecht Biel —
Gemeindeverband —
Biel Verkauf Biel —

AGGLOlac